

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 22. August 2009

Nummer 8





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009	Seite 2
Information zur Bestimmung des Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung Information über den/die Elektronischen Wahlscheinantrag/Beantragung von Briefwahlunterlagen zu den Bundestags- und Landtagswahlen am 27.09.2009	Seite 4
Besetzung der Wahlvorstände zur Bundes- und Landtagswahl in der Stadt Lübben (Spreewald) am 27. September 2009	Seite 4
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben vom 30. Juli 200	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Stadt Lübben (Spreewald) wird in der Zeit **vom Montag, dem 7. September 2009, bis zum Freitag, dem 11. September 2009** (Auslegungsfrist) in der Verwaltung der **Stadt Lübben (Spreewald) Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Zimmer 116) Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)** während der **allgemeinen Öffnungszeiten** wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	07. September 2009	Rathaus geschlossen
Dienstag	08. September 2009	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	09. September 2009	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	10. September 2009	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	11. September 2009	09.00 bis 14.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will,

hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht **nicht** hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, **spätestens am 11. September 2009**, bei der Stadt Lübben (Spreewald) **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl **bis spätestens zum 30. August 2009** eine **Wahlbenachrichtigung** zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 63** (Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I), wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 28** (Dahme-Spreewald III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,

- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), 2009-07-29

Lothar Bretterbauer

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)



Information

zur Bestimmung des Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)

Gemäß § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) bestimmte der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Tag der

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)

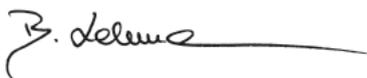
Sonntag, den 21. Februar 2010,

und als Tag einer etwa notwendig werdenden

Stichwahl

Sonntag, den 07. März 2010.

Als Wahlzeit legte er jeweils die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr fest.



B. Lehmann

Wahlleiterin der Stadt Lübben (Spreewald)

Amtliche Bekanntmachung

Information über den/die Elektronischen Wahlscheinantrag/Beantragung von Briefwahlunterlagen zu den Bundestags- und Landtagswahlen am 27.09.2009

Die Erteilung eines Wahlscheins/der Briefwahlunterlagen kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Lübben (Spreewald) beantragt werden. Unter anderem gilt die Schriftform auch durch E-Mail als gewahrt.

Daher ist auf der Internetseite des Landeswahlleiters Brandenburg (https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/Luebben_Spreewald/index) ein gemeinsamer elektronischer Wahlscheinantrag für die Bundestags- und Landtagswahlen am 27.09.2009 hinterlegt, welcher ab dem 01.09.2009 über einen Link auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) - www.luebben.de - aufgerufen, ausgefüllt und versandt werden kann. Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Grundsätzlich können Wahlscheine bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr beantragt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.



Lothar Bretterbauer

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)

Besetzung der Wahlvorstände

zur Bundes- und Landtagswahl in der Stadt Lübben (Spreewald) am 27. September 2009

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger, zur Durchführung der Bundes- und Landtagswahl werden in der Stadt Lübben (Spreewald) **14 Wahllokale** eingerichtet. Diese sind mit Wahlvorständen zu besetzen.

Ich möchte Sie aufrufen, durch Ihre Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Gewährleistung eines reibungslosen Wahlablaufes beizutragen.

Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** in Höhe von **21,00 €** gewährt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der Wahllokale.

Wenn Sie bereit sind, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie, dies Frau B. Lehmann

bis zum 31. August 2009

in der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald), Zimmer 110, Tel.: 7 9- 25 09, Fax 7 9- 25 50, E-Mail Wahlen@Luebben.de mitzuteilen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau B. Lehmann zu den Sprechzeiten des Rathauses

Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Do. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

gern zur Verfügung.



Lothar Bretterbauer

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben vom 30. Juli 2009

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadt Lübben (Spreewald) erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, für die Realisierung des Projektes „Wasserreich Spree“ insgesamt 1.500.000 Euro, verteilt über mehrere Jahre, in den kommenden Haushalten, vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage, zur Verfügung zu stellen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, den Jahresabschluss 2008 der Tourismus, Kultur- und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH zu bestätigen und der Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2008 zuzustimmen.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 3 Zimmerer- und Holzbauarbeiten zum Neubau Kita „Unter den Linden“ Dreilindenweg 22, 15907 Lübben, an die Heinrich-Hörning GmbH, Am Güterbahnhof, 15907 Lübben zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 4 Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten zum Neubau Kita „Unter den Linden“, Dreilindenweg 22, 15907 Lübben, an die AHT Klempner GmbH, Hauptstraße 20, 04736 Waldheim zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 5 Stahlkonstruktion zum Neubau Kita „Unter den Linden“ Dreilindenweg 22, 15907 Lübben, an die Firma Metall- u. Maschinenbau-Service GmbH, Prof.-Hermann-Klare-Straße 8, 07407 Rudolstadt zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 6 Fenster und Türen zum Neubau Kita „Unter den Linden“ Dreilindenweg 22, 15907 Lübben an die Tischlerei Rittner, Inh. Rene Rittner, Leibscher Hauptstraße 4, OT Leibsch, 15910 Unterspreewald zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den Auftrag für die Neugestaltung des Straßenzuges Am kleinen Hain/Schutzgraben an die Firma Streubel Tiefbau GmbH, 04916 Herzberg, Osterodaer Straße 07, zu vergeben.
- Das Zum Wiesengrund in Lübben (Spreewald) Stadtteil Hartmannsdorf gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 199 mit 183 m² wird zum Zwecke der Erweiterung des angrenzenden Wohngrundstückes Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstücke 196, 200 und 221 veräußert.
- Das am Bussardweg in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstück 562 mit 1.430 m² wird zum Zwecke der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.